

Vertrag über einen Offenstallplatz

zwischen Herrn, Frau

.....
.....
(Name, Adresse, Telefonnummer) - im folgenden Vermieter genannt -
und Herrn, Frau

.....
.....
(Name, Adresse, Telefonnummer) - im folgenden Mieter/ Einsteller genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes (Name, Abstammung, Farbe, Abzeichen)

.....
.....
wird im Stallgebäude des Vermieters ein Offenstallplatz vermietet.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietet gemäß § 1
2. Lieferung von Einstreu und entmisten.
3. Lieferung von Rauhfutter:.....Wasser
4. Lieferung von Kraftfutter:Mineralfutter, als Erhaltungsfutter, Zusatzfuttermittel und Leistungsfutter(z. B. Zuchtfutter) sind vom Mieter zu kaufen und zu füttern.
5. Wurmkuren (...mal im Jahr) und Impfungen (.....) werden bei allen Tieren gleichzeitig vom Vermieter bzw. Tierarzt vorgenommen und gehen auf Rechnung des Einstellers.
6. Bereitstellung eines Reitplatzes /einer Reithalle / einer Ovalbahn

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt amund endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit.

Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann fristlos kündigen, wenn

1. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Vermieter eingegangen ist,
2. der Mieter oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht,
3. das Pferd des Einstellers koppt, webt, oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§5 Pensionskosten

Der Pensionspreis beträgt €..... monatlich (von Mai bis Oktober) und monatlich €..... (von November bis April).

Vom 2. Jahr an (oder 2. Winter) betragen die Pensionskosten monatlich. Der Pensionspreis muss im voraus bis spätestens zum 10. des laufenden Monats auf das Konto eingegangen sein.

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnier, Lehrgangsbesuch, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises. Der Pensionspreis ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit (ab der vollen Woche) des Pferdes jedoch für jede volle Woche um für ersparte Futterkosten.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vermieters um mindestens 10% ist jeder Vertragspartner berechtigt, von dem anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als Kündigung im Sinne des § 3. Der Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

§ 6 Gesetzliches Pfandrecht

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§7 Garantiepflicht des Mieters

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist. Oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt, oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, hierüber gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§8 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

§ 9 Verbot der Untervermietung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt den Offenstallplatz an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an dem Stall Weide vorzunehmen.

§10 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Weide durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Für das eingestellte Pferd muss der Mieter den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Mieters, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Gehilfen beruhen.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und aus den Fällen des Absatzes 1 Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann.

§13 Zusatzvereinbarungen

Der Mieter oder ein mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragter, hat dafür zu sorgen, dass der Reitplatz nach Benutzung, falls nötig, geharkt wird und Hilfsmittel (Stangen, Reifen Cavaletti etc.) weggeräumt werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt nach unwirksam .

..... , den

.....
(Vermieter)

.....
(Mieter)